

# Boots- und Ruderordnung

## Präambel

Die Boots- und Ruderordnung, kurz Ruderordnung, stützt sich auf die Vereinssatzung (§ 12 Absatz 9) des Berliner Ruderclubs „Welle-Poseidon“ e.V., sie wird durch Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzt und ist für alle Mitglieder und Gäste des Clubs bindend. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich auf dem Land und Wasser sportgerecht und fair zu verhalten.

## 1. Allgemeines

1.1 Die Leitung, Überwachung und Organisation des Ruderbetriebes liegen in der Verantwortung der Ruderleitung.

1.2 Die Ruderleitung setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorstand sowie ggf. den Trainern/Betreuern, dem Bootswart und dem Ruderwart.

1.3 Alle Mitglieder des Ruderclubs haben die Pflicht, bei der Benutzung des Club-Eigentums größte Sorgfalt walten zu lassen. Sie sind weiterhin verpflichtet, bei jedem beobachteten oder sich anbahnenden Verstoß gegen die Ruderordnung einzuschreiten. Wer gegen die Ruderordnung verstößt, kann von der Ruderleitung zeitweilig vom Ruderbetrieb und von der Benutzung der Boote ausgeschlossen werden. Dies bedarf einer schriftlichen Mitteilung durch die Vorstandes.

1.4 Jedes Mitglied kann für Beschädigung des Clubeigentums, die durch unsachgemäße Behandlung, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entsteht, durch den Vorstand haftbar gemacht werden.

1.5 Die Ruderleitung kann den Ruderbetrieb bei Bedarf/ Veranlassung einschränken oder sperren. Darüber hinaus können die Trainer oder der Bootswart einzelne Boote oder Gerät sperren.

1.6 Die geltenden Verkehrsvorschriften für Wasserfahrzeuge sowie Einschränkungen des Sportbetriebes durch behördliche Anordnungen sind unbedingt zu befolgen.

1.7 Die Clubfarben sind unserer Clubflagge entsprechend Blau, Weiß und Rot. Die Sportbekleidung ist in den Grundfarben Blau und Weiß mit dem Clubemblem gehalten.

Der Vorstand bietet jedem Mitglied die Clubbekleidung zum käuflichen Erwerb an. Auf Ruderfahrten aller Art ist das Tragen der Clubbekleidung erwünscht, um den Club auch nach außen angemessen zu repräsentieren. Für Regatten legen die Trainer die jeweils zu tragende Bekleidung fest.

## 2. Durchführung des Sportbetriebes und Bootsbenutzung

Die Boote und das Trainingsgerät dürfen von den Clubmitgliedern und ihren Gästen unter Beachtung der nachfolgenden Regeln genutzt werden.

2.1 Die Ausübung des Rudersportes erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur Personen erlaubt, die schwimmen können. Alle Boote dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend gefahren werden. Jedes Boot ist grundsätzlich mit den zugehörigen Rudern und Steuer zu fahren. Das Tragen von Schwimmwesten wird empfohlen.

2.3 Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden. Die Sperrung von Booten kann nur durch den Bootswart oder den Vorstand ausgesprochen und wieder aufgehoben werden.

2.4 Fahrten in die Dämmerung und bei Dunkelheit sind nur mit gesteuerten Booten und entsprechender Beleuchtung gemäß Binnenschifffahrtsordnung erlaubt. Für die Beleuchtung und deren ausreichende Energieversorgung sind die jeweiligen Obleute verantwortlich. Die erforderliche Beleuchtung wird in der Bootshalle bereitgestellt.

2.5 Die Benutzung der Boote ist bei Eisgang und dichtem Nebel verboten. Bei unerwarteter Wetterverschlechterung, aufkommendem Gewitter, bei Nebel und starkem Wellengang oder bei einbrechender Dunkelheit – sofern keine ordnungsgemäße Beleuchtung mitgeführt wird (Absatz 2.4) – ist die Fahrtabsicht aufzugeben. Dabei haben die Obleute die Bedenken der Mannschaft zu berücksichtigen. Das Gewässer ist auf sicherstem Wege schnellstmöglich zu verlassen, falls erforderlich sind an geeigneter Stelle die Boote aus dem Wasser zu nehmen. Außerhalb des Clubgeländes abgestellte/ gelagerte Boote sind zu sichern.

2.6 Den Anordnungen von Boots- und Ruderwart ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Widerspruch gegen Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung. Er kann beim Vorstand erhoben werden.

2.7 Bootsbenutzung durch Kinder und Jugendliche ist nur in Begleitung oder unter Aufsicht von Trainern und Betreuern erlaubt. In diesem Fall übernehmen die Trainer oder Betreuer die Aufgaben der Obleute mit. Über die Benutzung der Rennboote in der Zeit vom 01.11.-31.03. eines Jahres entscheiden die Trainer und Betreuer unter Berücksichtigung der Wasser- und Witterungsverhältnisse. Das Tragen von Rettungswesten in diesem Zeitraum ist Pflicht, Training mit Kleinbooten ist nur mit Motorbootbegleitung zulässig.

2.7 Die Boote des Clubs werden in 3 Kategorien eingeteilt und sind mit Aufklebern entsprechend farblich gekennzeichnet.

Kat. 1 Kennzeichnung rot: Rennboote für aktive Rennruderer, deren Verwendung wird durch die jeweiligen Trainer festgelegt; sie sind nicht für den allgemeinen Ruderbetrieb zugelassen. Für Mitglieder unseres Vereins, die trainingsähnlich rudern und ehemalige Rennruderer sowie Ruderer, welche eine entsprechende Bootsbeherrschung nachgewiesen haben, können Einzelfallentscheidungen zunächst durch die Trainer bzw. den Vorstand getroffen werden.

Kat. 2 Kennzeichnung grün: allgemeiner Ruderbetrieb; diese Boote dürfen durch alle Mitglieder und Gäste genutzt werden.

Kat. 3 Kennzeichnung grün/gelb: allgemeiner Ruderbetrieb mit Beschränkungen; diese Boote dürfen nur von festgelegten Mitgliedern des Vereins genutzt werden. Diese Beschränkungen sind jährlich auf die Erfordernis zu prüfen und falls erforderlich aufzuheben.

### **3. Obleute, Steuerleute**

3.1 Eine Ruderfahrt darf nur dann durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Mannschaft zum Obmann/ zur Obfrau (Schiffsführer i.S. Binnenwasserstraßenverordnung) benannt ist. Dies gilt für alle Fahrten; hierbei muss der Obmann/ die Obfrau nicht gleichzeitig Steuermann/ Steuerfrau sein.

3.2 Der Obmann/ die Obfrau trägt die Verantwortung für Leib und Leben der Mannschaft und das Boot. Er/ sie entscheidet in besonderen Gefahrensituationen über Aufgabe der Fahrtabsicht bzw. Änderungen der Fahrt. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten, dabei hat er/ sie Bedenken der Mannschaft zu berücksichtigen.

3.3 Der Obmann/ die Obfrau teilt die Mannschaft ein und bestimmt den Steuermann/ die Steuerfrau (Rudergänger i.S. Binnenschiffahrtstraßenverordnung). Eine Prüfung zum Steuermann ist nicht erforderlich, allerdings sollte zum Steuermann/ zur Steuerfrau nur bestimmt werden, wer ein Boot vorausschauend lenken kann, mit den Regeln der o.g. Verordnung vertraut ist und die notwendigen Kommandos kennt. Zum Obmann/ zur Obfrau kann ein Clubmitglied nur nach erfolgter Ausbildung in Theorie und Praxis mit erfolgreich bestandener Prüfung oder nach langjähriger Rudererfahrung durch den Vorstand ernannt werden. Die Ausbildung wird durch Vorstand/ Ruderwart angeboten, von vom Vorstand beauftragten Personen durchgeführt und muss den Forderungen des Deutschen Rudersport Verbandes genügen.

3.4 Die Berechtigung als Obmann/ Obfrau ein Boot zu führen, bezieht sich allein auf die Heimatgewässer. Für alle Wanderfahrten trägt der Fahrtenleiter/ die Fahrtenleiterin die Verantwortung für den Ausbildungs- und Kenntnisstand der eingesetzten Obleute.

#### **4. Durchführung der Ruderfahrt**

4.1 Vor Beginn jeder Fahrt sind Abfahrtszeit, geplantes Fahrtziel und Mannschaft ins elektronische Fahrtenbuch (eFa) einzugeben. Mit der Eintragung der Fahrt übernehmen Obleute und Mannschaft die Verantwortung für das Boot und dessen Zubehör.

4.2 Muss eine Ruderfahrt unterbrochen und kann nicht fortgesetzt werden, ist das Boot sachgerecht zu lagern und der Vorstand oder Bootswart zu informieren. Die Forderung nach sicherer Lagerung gilt auch für den Aufenthalt an fremden Anlegeplätzen oder Bootshäusern.

4.3 Im Falle einer Havarie oder eines Unfalls ist Verletzten oder erschöpften Kameraden unverzüglich Hilfe zu leisten. Die Mannschaft verbleibt bis zum Eintreffen von Hilfe beim Boot.

4.4 In der kalten Jahreszeit wird das Anlegen von Schwimmwesten empfohlen. Für den Kinder- und Jugendbereich ist für die Zeit vom 01.11.- 31.03. das Tragen von Rettungswesten Pflicht.

4.5 Nach dem Ende der Fahrt sind das zeitliche Ende, das erreichte Fahrtziel und die Kilometerleistung ins eFa einzugeben, das Boot nebst Zubehör zu reinigen und an die bestimmten Plätze zu bringen. Erst dann sind Obleute und Mannschaft von der unmittelbaren Verantwortung für das Bootsmaterial und Zubehör entlastet.

#### **5. Unfälle und Bootsschäden**

5.1 Unfälle mit Booten des Ruderclubs und Dritten sind dem Vorstand zu melden. Bei Unfällen mit Personenschaden oder größeren Bootsschäden ist grundsätzlich die Polizei zu informieren. Als Mindestforderung besteht die Notwendigkeit des Austausches von Personalien und Clubanschrift, sowie gegebenenfalls des amtlichen Kennzeichens der beteiligten Wasserfahrzeuge. Nach Möglichkeit sind Zeugen festzustellen.

5.2 Unfälle oder Schäden an den Booten oder am Bootszubehör sind ins eFa einzutragen und zusätzlich dem Bootswart zu melden. Auf Verlangen des Vorstandes, des Bootswartes oder einer beauftragten Person ist binnen einer Woche ein schriftlicher Schadensbericht unter Benennung der Mannschaft zu erstellen. Kommt die Mannschaft dieser Forderung nicht nach, so kann sie durch Vorstandsbeschluss zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens, im Gesamten oder in Teilen, gesamtschuldnerisch herangezogen werden.

5.3 Ist der Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden, so kann die Mannschaft durch Vorstandsbeschluss für die Wiedergutmachung des Schadens in voller Höhe herangezogen werden. Die Mannschaft haftet als Gesamtschuldner.

## **6. Reservierung von Booten**

Bootsreservierungen können insbesondere für Wanderfahrten oder Veranstaltungen erfolgen. Sie sind beim Bootswart zu beantragen und im eFa einzutragen. Bei Überschneidungen von Reservierungen vermittelt der Bootswart zwischen den Mitgliedern. Bei Reservierungsanfragen anderer Ruderclubs sind die eigenen Clubinteressen vorrangig. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.

## **7. Tagesfahrten, mehrtägige Wanderfahrten, Fahrtenleitung**

Für alle Wanderfahrten ist ein Fahrtenleiter/ eine Fahrtenleiterin zu benennen. Eine Wanderfahrt ist eine Fahrt mit Zielen außerhalb Berlins, die unabhängig vom Start- und Zielort mindestens eine Übernachtung beinhaltet. Fahrtenleiter/ Fahrtenleiterin kann nur sein, wer sich der besonderen Verantwortung dieser Aufgabe bewusst ist und mit der Übernahme dieser Verantwortung und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten einverstanden ist. Ihr/ ihm obliegt die Auswahl und Einweisung der Obleute in die Besonderheiten der zu befahrenden, fremden Gewässer und die ordnungsgemäße Durchführung und Leitung der Fahrt.

## **8. Gäste**

Für Boote, die von Gästen entliehen werden, wird pro Ruderplatz ein Rollsitze in Höhe des vom DRV empfohlenen Regelsatzes erhoben. Dies gilt nicht für Gastruderer des Vereins. Die Boote werden den Gästen vom Ruder- / Bootswart oder einer von diesen beauftragten Person in fahrbereiten Zustand übergeben und auch wieder zurück genommen. Zur Regulierung während der Ausfahrt entstandener Schäden ist ggf. ein Protokoll zu fertigen.

## **9. Ruderausbildung, Training**

Die Ausbildung im Rudern und Steuern obliegt den Ruderwarten und den vom Vorstand beauftragten Übungsleitern, Betreuern und Trainern. Das Training erfolgt nach den Anweisungen und Anordnungen der beauftragten Übungsleiter, Betreuer und Trainer. Sofern die Ausbildung oder das Training unter Aufsicht der Übungsleiter, Betreuer und Trainer durchgeführt wird, kann auch ohne Obleute gerudert werden. Diese Aufgabe dann wird von den Übungsleitern, Betreuern und Trainern übernommen.

## **10. Streitigkeiten mit Dritten**

Strafanzeigen im Namen der Ruderclubs dürfen nur durch den Vorstand gestellt werden. Ersatzansprüchen gegen Dritte im Namen des Ruderclubs dürfen nur durch den Vorstand oder mit dessen Genehmigung geltend gemacht werden.

## 11. Verstöße gegen die Boots- und Ruderordnung

Gegen Mitglieder, die gegen die Boots- und Ruderordnung verstoßen, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung und im Wiederholungsfalle oder bei schwerwiegender Störung einen Verweis oder ein Sportverbot und ggf. ergänzend ein Hausverbot aussprechen.

## 12. Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten

Diese Boots- und Ruderordnung mit ihren Anhängen tritt am 16.03.2013 durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Sie ist durch Aushang bekanntzugeben und jedem Mitglied auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Die Ruderordnung in der Fassung vom 30.04.2007 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

## 13. Anhänge zur Boots- und Ruderordnung

13.1 Bootskategorisierung Kat.1 Kennzeichnung rot: Rennboote

- (Bootsnamen werden ergänzt...) - - -

Kat.2 Kennzeichnung grün: allgemeiner Ruderbetrieb

- (Bootsnamen werden ergänzt...) - - -

Kat.3 Kennzeichnung grün/ gelb: allgemeiner Ruderbetrieb mit Beschränkungen

- „Asbach Uralt“ : Traditionsboot Einer mit Steuermann – Verlobungseiner Nur ruderbar nach vorheriger Absprache mit dem Bootswart - „Poseidon“ C-Gig-Vierer mit Steuermann, Neubau 2012 Ruderbar nur für erfahrene Ruderer. Für Anfänger nur in Mannschaft mit mindestens zwei erfahrenen Ruderern. - (weitere Bootsnamen werden ergänzt...) - - -

### 13.2 Motorboote

Die Nutzung der Motorboote des Clubs ist ausschließlich Mitgliedern erlaubt, die über den „Sportbootführerschein Binnen“ verfügen und denen die Motorbootbenutzung durch den Vorstand ausdrücklich gestattet worden ist, so insbesondere Trainer, Übungsleiter und Betreuer des Trainingsbetriebs. Die Benutzung kann auch erfolgen durch die Trainer und Betreuer der gemeinsamen Kinder- und Jugendgruppe von Welle-Poseidon und Potsdamer Ruderclub Germania.

### 13.3 Bootsanhänger (Trailer)

Der Bootsanhänger steht den Mitgliedern des Vereins und auf Antrag beim Vorstand auch Dritten zum Transport von Bootsmaterial und dessen Zubehör zur Verfügung. Vereinsfahrten und Regattafahrten genießen gegenüber allen anderen Fahrten den Vorrang. Der Bootsanhänger darf nur durch Personen gezogen werden, die einen entsprechenden Führerschein besitzen und Kenntnisse der sicheren Durchführung von Bootstransporten haben. Die Übergabe/ Übernahme des Trailers ist schriftlich im Ordner „Trailer“ zu dokumentieren. Schäden am Trailer sind der vom Vorstand mit der Verwaltung des Bootsanhängers beauftragten Person unverzüglich zu melden. Unfälle sind grundsätzlich durch die Polizei aufnehmen zu lassen. Sind Schäden am Trailer durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht, so kann der Vorstand den Trailerfahrer zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens heranziehen.

